

## AVB Helvetia E-Bike All Risk Versicherung, Ausgabe Februar 2017

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und m-way ag, Glattbrugg als Versicherungsnehmerin.

### 1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz endet :

- a) an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.
- b) im Totalschadenfall.
- c) bei versicherten Teilschadenfällen nach dem zweiten Schadenfall.
- d) bei einer Reparatur, die nicht durch den Versicherungsnehmer durchgeführt oder in Auftrag gegeben wurde.

Bei der Anschaffung eines neuen E-Bikes geht der Versicherungsschutz nicht auf dieses über, sondern es muss eine neue Versicherung für das neue E-Bike abgeschlossen werden.

### 2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 3 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

### 3. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

### 4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb Europas.

### 5. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf dem Versicherungszertifikat mit Marke und Typ aufgeführte E-Bike.

### 6. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten E-Bikes.

### 7. Versicherte Ereignisse

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste an den versicherten E-Bikes (All-Risk Versicherung inkl. Diebstahl).

### 8. Leistungen Grundversicherung

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder einem Verlust des versicherten E-Bikes wird ausschliesslich Naturalersatz durch m-way ag geleistet:

- Im Teilschadenfall: die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten E-Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls;
- Im Totalschadenfall: ein Ersatzbike gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene E-Bike nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein E-Bike jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten E-Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

### 9. Leistungen Kosten für Heim-/Weiterreise

Wird als Folge eines versicherten Ereignisses die Weiterfahrt mit dem versicherten E-Bike verunmöglicht, so entschädigt Helvetia die der versicherten Person nachweislich entstandenen Kosten für die Heim- bzw. Weiterfahrt (öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi). Die aus dieser Deckung resultierenden Leistungen von Helvetia werden direkt an die versicherten Personen ausbezahlt.

### 10. Selbstbehalt

Die versicherte Person hat im Schadenfall einen Selbstbehalt von 10% der Schadenkosten, mindestens jedoch CHF 200 -pro Ereignis - zu tragen. Für die Kosten für die Heim -/Weiterreise wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

### 11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind (abschliessende Aufzählung):

- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
- Schäden für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden).
- Schäden aufgrund kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Schäden als Folge von Veränderungen der Atomkernstruktur.
- Verluste durch Verlieren oder Verlegen.
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik.
- Schäden infolge von nicht bestimmungsmässigem Gebrauch.
- Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten E-Bikes verursachen.
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen.
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.

### 12. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) an die "Heim" m-way Filiale oder Helvetia zu melden. Im Falle eines Diebstahls ist Helvetia dazu berechtigt, einen Polizeirapport einzufordern.

Werden Kosten für die Heim-/Weiterreise geltend gemacht, so hat die versicherte Person diese mittels Quittung schriftlich nachzuweisen.

### 13. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

### 14. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Werden Leistungen erbracht, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

### 15. Sicherung der Rückgriffsrechte

Versicherte haben die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sicherzustellen und an Helvetia abzutreten.

### 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz des Versicherers (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person.

Für den Vertrag gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).